

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 19

Helmstedt, den 01.06.2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

80	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2016	198
81	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuss	201

B. Nichtamtlicher Teil

80.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung

der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2016

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	23.371.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	27.033.615 €
	Saldo	-3.662.315 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
	Saldo	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.574.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.779.715 €
	Saldo	-2.205.615 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.174.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.098.400 €
	Saldo	-2.923.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.923.700 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	910.700 €
	Saldo	2.013.000 €
	festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.923.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.409.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch die Stadt im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 32 Mio. € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016 sind durch besondere Hebesatzsätzen wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

1. Ein über den in § 1 ausgewiesenen Fehlbedarf hinausgehender Fehlbetrag im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ist unerheblich, solange er 10 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 2 NKomVG sind unerheblich, solange sie im Ergebnishaushalt 10 % der Gesamtaufwendungen des jeweiligen Teilhaushaltes des Fachbereichs bzw. bei den Auszahlungen für Investitionen 20 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des jeweiligen Teilhaushaltes des Fachbereichs nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.

Auszahlungs- und Aufwandssteigerungen sind unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich zu betrachten, wenn sie für Maßnahmen anfallen, die im Rahmen von Förderprogrammen des Bundes förderungswürdig sind.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG
 - a) im Ergebnishaushalt
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist.
 - b) bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist.
4. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 GemHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht überschreiten.
5. Entsprechend § 121 Abs. 1 NKomVG dürfen Kommunen zur Sicherung des Kredites keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht. Die Stadt ist bei der Kredit- und Liquiditätskreditfinanzierung an die Allgemeinen Geschäfts- und Allgemeinen Kreditbedingungen der Banken gebunden. Diese sehen regelmäßig die Vereinbarung eines Pfand- oder Nachsicherungsrechtes zugunsten der Banken bei einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners vor. Hierbei handelt es sich um eine marktübliche Regelung, die sich bei sämtlichen kreditgebenden Banken findet und üblicherweise nicht einzelfallbezogen angepasst werden kann. Zur Sicherstellung ihrer Finanzierung ist die Stadt daher auf die Annahme dieser Regelungen angewiesen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde über die Sachlage bereits informiert.

Königslutter am Elm, den

26. 2. 2016

gez. Hoppe

(L. S.)

.....
(Hoppe)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Absatz 4, § 120 Absatz 2 und § 122 Absatz 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 30.05.2016, Az.: 20-15-00/023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 liegt gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG

und vom 06.06.2016 bis 10.06.2016
vom 13.06.2016 bis 14.06.2016

zur Einsichtnahme im Rathaus Am Markt 2, Zimmer 1.11, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 151 NKomVG liegt ab sofort im Rathaus, Am Markt 2, Zimmer 1.11, zur Einsichtnahme aus.

Königslutter am Elm, 31.05.2016

Im Auftrag

gez. Bischoff

(Bischoff)

**81. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Jugendhilfeausschuss**

Am Donnerstag, dem 09.06.2016, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 13. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2016
5. Einwohnerfragestunde (§ 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag i. V. m. § 17) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilung des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. Sachstandsbericht umA
9. Spende (mündliche Information)
10. Fachvortrag zur Einführung eines wirkungsorientierten Controllings im Jugendamt und die dafür notwendigen Bedingungen
11. Auswertung der Dokumentation für die Tätigkeit der Familienhebammen im Landkreis Helmstedt von 2015
12. Förderung von Ganztagsgrundschulen im Landkreis Helmstedt im Jahr 2016
13. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
14. Anfragen und Mitteilungen von Ausschussmitgliedern und Sonstiges

Helmstedt, den 19.05.2016

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
In Vertretung

gez. Schlichting

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting